



Unwirksame Vertragsstrafeversprechen für Zwischentermine

In den vergangenen Jahren hat die Rechtsprechung die Anforderungen an die Wirksamkeit von Vertragsstraferegelungen in allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) stetig verschärft. Maßstab für die AGB-Kontrolle sind gemäß § 307 BGB die wesentlichen Grundgedanken der einschlägigen gesetzlichen Regelung (im Fall der Vertragsstrafe: §§ 339 ff. sowie § 286 BGB), auf deren Basis eine Angemessenheitskontrolle vorgenommen wird.

Einleitung/Problemstellung

Bekanntlich hat der Bundesgerichtshof (BGH) in der Vergangenheit zur Vertragsstrafe entschieden, dass die Höchstgrenze des Tagessatzes unangemessen ist, wenn durch den Verzug des Auftragnehmers in wenigen Tagen sein Gewinn aufgezehrt würde. Ein Tagessatz von 0,5 % wurde daher als unwirksam angesehen, ebenso eine

Obergrenze der Vertragsstrafe für die Überschreitung eines Fertigstellungstermins von über 5 % der Auftragssumme. Im Fall der Pönalisierung von Zwischenterminen stellt sich ebenfalls die Frage, wann eine vereinbarte Obergrenze unangemessen ist.

Die Entscheidung

In dem vom BGH zu entscheidenden Fall (BGH, Urteil vom 06.12.2012, NZBau 4/2013, S. 222 ff.) hatte ein Generalunternehmer (GU) mit seinem Auftraggeber (AG) in "Besonderen Vertragsbedingungen" eine Vertragsstrafe für mehrere Zwischenfristen, begrenzt auf 5 % der Gesamtauftragssumme vereinbart. Der vom GU eingeschaltete Nachunternehmer (NU) kam mit seinen Leistungen in Verzug, so dass der GU seinerseits gegenüber dem AG in Verzug geriet. Die vom AG geltend gemachte Vertragsstrafe reichte der GU an den NU "durch". Hiergegen zog der NU ins Feld mit dem Argument, dem GU sei kein Schaden entstanden, weil die Vertragsstraferegelung unwirksam sei, mithin der AG diese vom GU nicht fordern könne.

Im Ergebnis bestätigte der BGH diese Auffassung. In seiner Entscheidung legt er in erfreulicher Deutlichkeit dar, von welchen Grundsätzen sich die Rechtsprechung bei der Frage der Wirksamkeit von Vertragsstrafversprechen leiten lässt. Der BGH macht klar, dass eine Vertragsstrafenvereinbarung in AGB auch die Interessen des AN ausreichend berücksichtigen muss. Zwar ist das Interesse des AG an der Strafbewehrung eines bestimmten Termins (auch eines Zwischentermins) ein wichtiger Gesichtspunkt bei der Prüfung der Frage, inwieweit eine Vertragsstrafe den AN unangemessen belastet. Denn es ist nicht ausgeschlossen, dass ein besonderes Interesse an der Einhaltung eines Zwischentermins besteht, weil gerade dessen Überschreitung die Gefahr besonders hohen Schadens bergen kann. Andererseits müssen auch die Interessen des AN berücksichtigt werden. Es muss vor allem beachtet werden, dass die für die Überschreitung eines Zwischentermins vereinbarte Vertragsstrafe unter Berücksichtigung ihrer Druck- und Kompensationsfunktion in einem angemessenen Verhältnis zum Werklohn steht, den der AN durch seine Leistung verdient.

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe kommt der BGH zu dem Ergebnis, ein angemessenes Gleichgewicht der Interessen von Auftraggeber und Auftragnehmer sei nur gewahrt, wenn der AG im Fall der Versäumung einer Zwischenfrist nicht anders steht, als hätte er den AN allein mit Leistungen bis zu dem Zwischentermin beauftragt. In diesem Fall wäre der Zwischentermin ein Endtermin und die prozentualen Höchstsätze einer Vertragsstrafe müssten sich an dieser Auftragssumme orientieren. Eine

Vertragsstrafe, die einen Tagessatz von mehr als 0,3 % und eine Obergrenze von 5 % von einem höheren Betrag vorsieht, wäre daher unangemessen und deshalb unwirksam.

Dementsprechend wird eine Vertragsstrafe für Zwischenfristen nur dann als angemessen angesehen, wenn sie als Obergrenze maximal 5 % des bis zu der Erreichung des Zwischentermins bestehenden Teilauftragswert zugrundelegt. Da im konkreten Fall 5 % des Gesamtauftragswertes vereinbart waren, wurde diese Grenze überschritten, was zur Unwirksamkeit der Regelung führte.

Praxishinweis

Das Risiko AGB-widriger Vertragsstrafversprechen liegt in der Rechtsfolge, nämlich der Unwirksamkeit der Regelung. Auch wenn es nach der Rechtsprechung möglich ist, Regelungen von Vertragsstrafen für Zwischen- und Endtermine innerhalb einer Klausel gesondert zu überprüfen, wird man oft zu dem Ergebnis kommen, dass die gesamte Vertragsstrafenregelung nichtig ist. Daher ist große Sorgfalt bei der Formulierung gefordert, und es ist sehr anzuraten, sich eng an den Vorgaben der Rechtsprechung zu orientieren. Auch dann bleiben jedoch Fragen. Im Falle von Zwischenterminen beispielsweise die Frage, an welchen Betrag konkret anzuknüpfen ist. Der vorsichtige Auftraggeber wird sich hierzu im Zusammenhang mit der Formulierung der Vertragsstrafe genau überlegen, welchen Wert die konkrete Leistung hat, für die ein pönalisierter Zwischentermin vereinbart werden soll.

Autor



Stefan Löchner
Partner

T: +49 69 7199-1526
E: stefan.loechner
@cliffordchance.com

